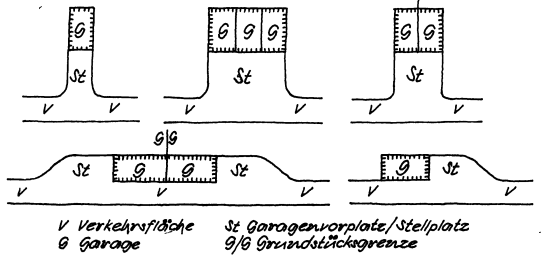


Bauvorschriften

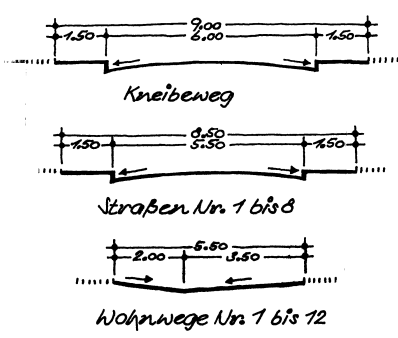
- Bei allen an den Wohnwegen Nr. 1 bis 12 liegenden Baugrundstücken ist zwecks Schaffung von Park- bzw. Niederfahrwegen an der Verkehrsfläche des Wohnweges die Einfriedigung auszunutzen bzw. teilweise einzurichten zweckmäßig in Verbindung mit der Garage als offener Garagenvorplatz.
- Die Zahl der zu schaffenden Stellplätze - an den Wohnwegen in direkter Verbindung mit der Verkehrsfläche - muß mindestens gleich der Zahl der auf dem Grundstück untergebrachten Wohnungen sein.
- Die Baugrenzen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelten nicht für Garagenbauten, wenn diese unter Hinzunahme des geforderten Stellplatzes als Garagenvorplatz in direkter Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche etwa wie folgt gestaltet werden:



- Gemarkungsgrenze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- festzusetzende Straßenbegrenzungslinie
- festzusetzende Baugrenze
- Vorgärten und sonstige private Grün- und Freiflächen
- vorhandene Verkehrsfläche
- geplante Verkehrsfläche mit Vorschlag für die Hochdrabegrenzung und Radiusangabe der Straßenkrümmung
- vorhandene Grundstücksgrenze
- Vorschlag für neue Grundstücksgrenze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Oberflächenentwässerungsrichtung
- Höhenschichtlinie (örtliche Höhenaufnahme)
- überbaubare Fläche (Baublock)
 - 1 Art der baulichen Nutzung
 - 2 Geschoszahl (Höchstgrenze)
 - 3 Grundflächenzahl G/FZ
 - 4 Geschosflächenzahl G/FZ
- WA
MI
GE
- Allgemeines Wohngebiet
- Mischgebiet
- Gewerbegebiet
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- geplante Hauptgebäude
- Fläche für Versorgungsanlage/ Umformstation
- Grünfläche/ Festplatz

Planzeichengestaltung nach der Planzeichen VO vom 7.1.1965

Strassenprofile M. 1:100



Alle Ausrundungen an den Straßenecken u.ä. sind unter Berücksichtigung der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) anzubilden.

Soweit keine Maße angegeben sind, gelten die der bestehenden Vermessung.

Die Begründung mit Kostenüberschlag ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Alle in dem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weitgehend geltender Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben. Die örtliche Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 "Nördlich der neuen Schule" wird auf die Mitte der Hauptstraße zurückgenommen und der nördliche Teil der Hauptstraße liegende Teil wird in den räumlichen Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes einbezogen.

Grundlagen

Die in dem Bebauungsplan Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22.1.1967 (BBl. I S. 116) und in dem Bebauungsplan Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22.1.1967 (BBl. I S. 116) enthaltenen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben. Die in dem Bebauungsplan Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22.1.1967 (BBl. I S. 116) enthaltenen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.

Beauftragter: DR.-ING. R. W. SCHULTZ

Aufgestellt gem. § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes und als Entwurf beschlossen durch die Gemeindevertretung am 20.11.1967 und 2.3.1968

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange offen gelegt in der Zeit vom 1. August bis 25. September 1968

Bürgermeister

Als Satzung beschlossen von der Gemeindevertretung am 11. April 1969 und 13. Oktober 1969

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt

mit Vfg. vom 22. JAN. 1970
Az. V/3-61 d 04101-a-1
Beschied, den 22. JAN. 1970
Der Regierungspräsident
im Auftrag

Die in dem Bebauungsplan Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22.1.1967 (BBl. I S. 116) und in dem Bebauungsplan Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22.1.1967 (BBl. I S. 116) enthaltenen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben. Die in dem Bebauungsplan Nr. 1 des Bundesbaugesetzes vom 22.1.1967 (BBl. I S. 116) enthaltenen Bestimmungen sind hiermit aufgehoben.